

2440 002

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 778/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

John H [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED], N [REDACTED]/Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Teilurteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Wie das Landgericht, dessen Ausführungen sich der Beklagte in der Berufungserwiderung zu eigen gemacht hat, ist das Berufungsgericht der Überzeugung, daß die Angaben des Klägers zu seiner Verfolgung unrichtig sind. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Landgericht nimmt es an, dem Kläger falle insoweit zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last. Auf dieser Grundlage billigt es den Widerruf und die Rückforderung der für Schaden an Freiheit gewährten Entschädigung.

Die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 7 Abs. 2 und 3, 201, 203, 204 BEG unterliegt der tatrichterlichen Verantwortung. Gegen die Annahme,

258

- 3 -

die Widerrufsfrist des § 205 Abs. 2 BGB sei gewahrt, ist anhand der Feststellungen des Berufungsgerichts rechtlich nichts einzuwenden. Die Überprüfung der von Beklagten genannten Ermessenserwägungen veranlaßt ebenfalls nicht die Zulassung der Revision. Soweit das Landgericht abweichend vom Inhalt des angefochtenen Bescheids, der von vorläufigen Falschangaben und bewusster Irreführung ausging, den Beklagten ein "zumindest grobfahrlässiges Verhalten" vorgeworfen und den Bescheid wegen dieses eingeschränkten Vorwurfs gebilligt hat, ist zwar entgegen § 211 BGB eigenes Ermessen des Gerichts ausgeübt worden (vgl. BGH RnW 1975, 106). Die Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil in der Berufungserwiderung des Beklagten begründete aber die behördliche Ermessensentscheidung neu. Diese Ermessensentscheidung ist nunmehr Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung im Rahmen des § 211 BGB. Sie führt nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)